

Aufstellung des Bebauungsplanes „Eickholter Busch“

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und 4 Abs. 1 BauGB vom 19.11.2020 bis 21.12.2020

1 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
Einwender/in A bis M <u>gleichlautende Stellungnahmen vom 30.11.2020, 01./02./03./04./07./10./14./15./20.12.2020:</u> ... „Zu dem Vorentwurf betreffend das Baugebiet „Eickholter Busch“ möchten wir Stellung nehmen und als Anwohner des betroffenen Baugebietes „Kranichholz“ Einwendungen erheben. Wir halten die Erschließung des neuen Baugebiets „Eickholter Busch“ mit 33 Baugrundstücken ausschließlich über die Straße „Riedkamp“ im Baugebiet „Kranichholz“ für nicht vertretbar. Wir erachten es als eine große Zumutung, dass durch ein vollständig fertiggestelltes Wohngebiet mit vielen Kindern, die auch mal auf der Straße spielen über einen mehrjährigen Zeitraum ein neues Baugebiet erschlossen werden soll. Es sollen zunächst 33, später noch weitere Grundstücke bebaut werden. Somit ist für längere Zeit mit erheblichem Schwerlastverkehr zum Transport von Baumaschinen/Baumaterial zu rechnen. Die Straße „Riedkamp“ ist jetzt schon in einem suboptimalen Zustand und zeigt schon erste Alterserscheinungen auf. Durch den kommenden Schwerlastverkehr zur Versorgung des Baugebiets „Eickholter Busch“ wird die Straße „Riedkamp“ stark beschädigt werden. Des Weiteren ist die Straße „Riedkamp“ in dem Vorentwurf nicht korrekt dargestellt. Die Straße hat mehrere Schikanen und Bepflanzungen zur Drosselung der Geschwindigkeit des fließenden Verkehrs. Somit ist die Straße nicht so breit und hat einen geringeren Kurvenradius wie in dem Vorentwurf eingezeichnet.	Zu Einwender/in A bis M: <u>Zur Stellungnahme vom 30.11.2020, 01./02./03./04./07./10./14./15./20.12.2020:</u> Der Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist grundsätzlich über den Anschluss an die Straße „Riedkamp“ sichergestellt. Der Bebauungsplan „Kranichholz“ sah bereits zur Aufstellung den Abzweig in südlicher Richtung für eine Quartierserweiterung vor und setzte diese als öffentliche Verkehrsfläche fest. Der hiesige Bebauungsplan greift diese Planung auf. Die zusätzlich durch die Neuansiedlung zu erwartende motorisierte Verkehr stellt keine unzumutbare immissionstechnische Belastung für das bestehende Wohngebiet „Kranichholz“ dar. Dies wird durch die schalltechnische Untersuchung der Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH geprüft und bestätigt. Der Schwerlastverkehr wurde hierbei ebenfalls mit berücksichtigt. Der Ausbaustandart und heutige Zustand der Straße „Riedkamp“ lassen keine größeren Schäden oder Beeinträchtigungen durch den zu erwartenden Baustellenverkehr befürchten. Die Verkehrsfläche ist für diesen Verkehr allgemein ausgelegt. Der Ist-Zustand der Straßenoberflächen wird mittels Beweissicherung dokumentiert. Im Falle von potenziellen Schäden prüft die Stadt Lüdinghausen, ob Instandsetzungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
Es ist schon jetzt schwierig mit einem PKW-Anhänger-Gespann die Schikanen zu umfahren, für große LKWs ist diese Straße nur mit Schäden an der Straße dauerhaft zu meistern. Hinzu kommt noch, dass an der Straße „Riedkamp“ ein Spielplatz und eine Kindertagesstätte an einer unübersichtlichen Kurve liegen. In diesem Bereich „knubbelt“ sich der Straßenverkehr schon jetzt. Auch dieser Bereich ist nicht für den Baustellenverkehr geeignet. Wir schlagen daher vor, das Baugebiet über eine zu errichtende Baustraße von ca. 100 Metern zu erschließen, wie sie von uns in der beigefügten Anlage eingezeichnet ist. Das komplette neue Baugebiet könnte über diese Baustellenzufahrt vollständig erschlossen werden, ohne die Anwohner des Baugebietes „Kranichholz“ zu belästigen und zu gefährden. Nach Abschluss sämtlicher Arbeiten einschließlich der Straßenbauarbeiten würde das neue Baugebiet – wie geplant- an den „Kranichholz“ angeschlossen werden. Wir bitten Sie, eine für die Anwohner vertretbare Erschließung des neuen Baugebiets „Eickholter Busch“ zu planen. Wir möchten mit unseren neuen Nachbarn gut starten und wollen sie freundlich empfangen. Dieses Schreiben werden wir allen Parteien im Rat der Stadt Lüdinghausen in Durchschrift zukommen lassen.“...	Als Kostenträger tritt hier im Sinne der Pflicht zur Verkehrssicherung die Stadt Lüdinghausen auf. Aus planungsrechtlicher Sicht ist eine anderweitige bzw. zweite Zufahrtsmöglichkeit zum Plangebiet daher nicht erforderlich, weshalb auf eine Aufnahme in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes abgesehen wird. Im Zuge der Baumaßnahme erklärt sich die Stadt Lüdinghausen bereit eine temporäre Baustraße anzulegen, die mit überwiegender Fertigstellung des Baugebietes zurückgebaut wird. Die Baustraße soll kurz hinter der Einmündung zur Bundesstraße 235 (Olfener Straße) an die Straße „Riedkamp“ anknüpfen. Gehölzbestände, die zur Anlegung der Baustraße entfernt werden müssen, werden in gleichem Maße durch die Stadt Lüdinghausen ersetzt.
Einwender/in N und O <u>Stellungnahmen vom 01.12.2020:</u> ... „Zu dem Vorentwurf betreffend des Baugebiet „Eickholter Busch“ möchten wir Stellung nehmen und als Eigentümer einer Doppelhaushälfte des betroffenen Baugebiets „Kranichholz“ Einwendungen erheben. Wir halten die Erschließung des neuen Baugebiets „Eickholter Busch“ mit 33 Baugrundstücken ausschließlich über die Straße „Riedkamp“ im Baugebiet „Kranichholz“ für nicht vertretbar. Wir erachten es als eine große Zumutung, dass durch ein vollständig fertig gestelltes Wohngebiet mit vielen Kindern, die auch mal auf der	Zu Einwender/in N und O: <u>Zur Stellungnahme vom 01.12.2020:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. s. Stellungnahme zu Anreger/in A bis M

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
Straße spielen über einen mehrjährigen Zeitraum ein neues Baugebiet erschlossen werden soll. Es sollen zunächst 33, später noch weitere 55 Grundstücke bebaut werden. Somit ist für längere Zeit mit erheblichem Schwerlastverkehr zum Transport von Baumaschinen/Baumaterial zu rechnen. Die Straße „Riedkamp“ ist jetzt schon in einem suboptimalen Zustand und zeigt schon erste Alterserscheinungen auf. Durch den kommenden Schwerlastverkehr zur Versorgung des Baugebiets „Eickholter Busch“ wird die Straße „Riedkamp“ stark beschädigt werden. Des Weiteren ist die Straße „Riedkamp“ in dem Vorentwurf nicht korrekt dargestellt. Die Straße hat mehrere Schikanen und Bepflanzungen zur Drosselung der Geschwindigkeit des fließenden Verkehrs. Somit ist die Straße nicht so breit und hat einen geringeren Kurvenradius wie in dem Vorentwurf eingezeichnet. Es ist schon jetzt schwierig mit einem PKW-Anhänger-Gespann die Schikanen zu umfahren, für große LKWs ist diese Straße nur mit Schäden an der Straße dauerhaft zu meistern. Besonders interessant in diesem Zusammenhang ist des Weiteren, dass dem Landwirt XYZ von der Stadt Lüdinghausen schriftlich untersagt wurde seine angepachteten landwirtschaftlichen Flächen, die nunmehr in das Baugebiet „Eickholter Busch“ umgewidmet werden sollen, durch das Wohngebiet anzufahren und einmal jährlich zu bestellen. Er musste erhebliche Umwege in Kauf nehmen, um die Anwohner im Wohngebiet „Kranichholz“ nicht zu belästigen. Offensichtlich wird hier von der Stadt Lüdinghausen mit zweierlei Maß gemessen und die eigenen Interessen anders als die eines Landwirts bewertet. Hinzu kommt noch, dass an Straße „Riedkamp“ ein Spielplatz und eine Kindertagesstätte an einer unübersichtlichen Kurve liegen. In diesem Bereich „knubbelt“ sich der Straßenverkehr schon jetzt. Auch dieser Bereich ist nicht für den Baustellenverkehr geeignet. Wir schlagen daher vor, das Baugebiet über eine zu errichtende Baustraße von ca. 100 Metern zu erschließen, wie Sie von uns in der beigefügten Anlage [redaktionelle Anmerkung: s. Anlage 1 zur Abwägungstabelle] eingezeichnet ist.	

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
Das komplette neue Baugebiet könnte über diese Baustellenstraße vollständig erschlossen werden, ohne die Anwohner des Wohnbaugebietes „Kranichholz“ zu belästigen oder zu gefährden. Nach Abschluss sämtlicher Arbeiten einschließlich der Straßenbauarbeiten würde das neue Baugebiet – wie geplant – an den „Kranichholz“ angeschlossen werden. Wir bitten Sie, eine für die Anwohner vertretbare Erschließung des neuen Baugebiets „Eickholter Busch“ zu planen. Wir möchten mit unseren neuen Nachbarn gut starten und wollen sie freundlich empfangen. Dieses Schreiben werden wir allen Parteien im Rat der Stadt Lüdinghausen in Durchschrift zukommen lassen.“ ...	
Einwender/in P <u>Stellungnahme vom 03.12.2020:</u> ... „Wie telefonisch besprochen, lege ich Widerspruch gegen die Baustraße um mein Grundstück ein. Gerade fand wohl wieder ein Treffen mit Vertretern der SPD statt. Am sinnvollsten halte ich die Umleitung des Baustellenverkehrs durch das Industriegebiet. Dort gibt es einen kleinen Bahnübergang der genutzt werden könnte.“ ...	Zu Einwender/in P: <u>Zur Stellungnahme vom 03.12.2020:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Da es sich bei dem ca. 500 m südlich gelegenen Bahnübergang an der Werner-von-Siemens-Straße um einen Bedarfsübergang handelt, der nur über Rufbetätigung freigegeben werden kann, ist eine stetige Querung des Baustellenverkehrs nicht durchführbar.
Einwender/in Q <u>Stellungnahme vom 24.11.2020:</u> ... „Am 30.03.2020 haben meine Frau und ich unser Interesse an einem Grundstück im geplanten Baugebiet Eickholter Busch schriftlich bei Ihnen bekundet. Wir würden gerne auf einem Grundstück eine seniorengerechten, barrierefreien kleineren Bungalow errichten. Im genannten Amtsblatt wird nicht darauf hingewiesen, dass auch seniorengerechte Bauformen möglich sein sollen.	Zu Einwender/in Q: <u>Zur Stellungnahme vom 24.11.2020:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wurde gefolgt. Die Festsetzungen im Plangebiet ermöglichen grundsätzlich auch die Errichtung von seniorengerechten, barrierefreien Wohnungen. Insbesondere im westlichen Planbereich, entlang der Wallanlage sind eingeschossige Gebäude im Bungalowstil vorgesehen und planungsrechtlich gesichert. Die flächige Ausdehnung von Gebäuden

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
Auf der einen Seite wissen wir um den großen Bedarf dieser Wohnformen, die ein selbstbestimmtes Leben im Alter ermöglichen. Zum anderen sind wir der Überzeugung, dass eine altersgemischte Wohnbevölkerung in diesem Bereich auch sozial sinnvoll ist. Wir möchten die Stadt Lüdinghausen also bitten, diese Möglichkeit zu eröffnen und entsprechend darauf hinzuweisen. Wir bekunden hiermit weiterhin unser Interesse an einem Grundstück.“...	– wie sie bei ebenerdigen Bungalowbauten gegeben ist – ist im Sinne eines sparsamen Umganges von Grund und Boden bedarfsgerecht zu wählen. Aus städtebaulicher Sicht ist eine Gliederung des Quartiers nach Geschosshöhe und Bauvolumen der Gebäude sinnvoll.
Einwender/in R <u>Stellungnahme vom 03.12.2020:</u> ... „Bezugnehmend auf die Veröffentlichung der baulichen Planung bzw. Weiterentwicklung des Gebietes „Eickholter Busch“, möchten wir als Anwohner des betroffenen Baugebietes „Kranichholz“ Einwendungen erheben. Die Erschließung des neuen Baugebietes „Eickholter Busch“ mit 33 Baugrundstücken ausschließlich über die Straße „Riedkamp“ im Baugebiet „Kranichholz“ ist für uns nicht vertretbar und vor allem nicht nachvollziehbar. Wir erachten es als eine große Zumutung, dass durch ein vollständig fertig gestelltes Wohngebiet mit vielen Kindern die auch mal auf der Straße spielen oder parkenden Autos die die Straße zusätzlich verengen, über einen mehrjährigen Zeitraum ein neues Baugebiet erschlossen werden soll. Es sollen zunächst 33, später noch weitere 55 Grundstücke bebaut werden. Somit ist für längere Zeit mit erheblichem Schwerlastverkehr zum Transport von Baumaschinen/Baumaterial zu rechnen. Wie durch die Stadt zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Straßen festgestellt, ist die Straße „Riedkamp“ nicht für schweres Gefährt ausgelegt. Bereits zu diesem Zeitpunkt wurde dem Pächter der landwirtschaftlichen Flächen, die in dem Gebiet des neu zu erschließenden Bereichs „Eickholter Busch“ liegen, von Seiten der Stadt eine Auflage gemacht, dass er die Zufahrt über den „Riedkamp“ nicht nutzen darf, da die Straßenbeschaffenheit für das Gewicht	Zu Einwender/in R: <u>Zur Stellungnahme vom 03.12.2020:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. s. Stellungnahme zu Anreger/in A bis M

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
landwirtschaftlicher Maschinen nicht ausgelegt wäre. Da bereits diese Belastung bzw. Nutzung untersagt wurde, ist eine Nutzung zur Erschließung eines komplett neuen Baugebietes mit weit höher zu erwartender Abnutzung nicht nachvollziehbar und entbehrt jeder Logik. Durch den kommenden Schwerlastverkehr zur Versorgung des Baugebietes „Eickholter Busch“ wird die Straße „Riedkamp“ stark beschädigt werden. Außerdem weist die derzeitige Verkehrssituation bereits mit normalen PKWs erhebliche Engpässe in gewissen Bereichen auf, woraus sich die Frage ergibt, wie große Baufahrzeuge oder LKW Züge mit Materialien diese Engpässe meistern sollen. Sollte allerdings die Durchführung so beschlossen werden, ist es zwingend notwendig die Frage der Haftung bzw. Übernahme der Kosten bei notwendigen Sanierungsmaßnahmen im Vorfeld zu klären. Des Weiteren ist die Straße „Riedkamp“ in dem Vorentwurf nicht korrekt dargestellt. Jegliche Parkbereiche sowie Pflanzinseln zur Drosselung der Geschwindigkeit des fließenden Verkehrs sind im Plan nicht berücksichtigt. Somit ist die Straße nicht so breit und hat einen geringeren Kurvenradius wie in dem Vorentwurf eingezeichnet . Hinzu kommt noch, dass sich an der Straße „Riedkamp“ ein Spielplatz und eine Kindertagesstätte an einer unübersichtlichen Kurve befinden. In diesem Bereich „knubbelt“ sich der Straßenverkehr schon jetzt durch ankommende und abfahrende bzw. parkende Fahrzeuge der Eltern. Auch dieser Bereich ist nicht für den Baustellenverkehr geeignet. Wir schlagen daher vor, das Baugebiet über eine zu errichtende Baustraße von ca. 100 Metern zu erschließen, wie sie von uns in der beigefügten Anlage [redaktionelle Anmerkung: S. Anlage 1 zur Abwägungstabelle] eingezeichnet ist. Dieser Bereich ist bereits bis zum Regenauffangbecken geschottert und könnte mit relativ geringem Aufwand in eine Baustraße gewandelt werden. Das komplett neue Baugebiet, sowie die geplante Erweiterung, könnte über diese Baustellenstraße vollständig erschlossen werden, ohne die Anwohner des Wohnbaugebietes „Kranichholz“ zu belästigen und zu gefährden und Ärger zwischen allen Parteien (Baupersonal, Anwohner Riedkamp, neue Anwohner Eickholter Busch) zu vermeiden. Nach abgeschlossener Erschließung des Baugebietes „Eickholter Busch“	

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
könnte diese Bauzufahrt in eine weitere Zufahrt zum „Eickholter Busch“ umgewandelt werden, um den „Riedkamp“ und deren Anwohner zu entlasten. Wir bitten Sie, eine für die Anwohner vertretbare Erschließung des neuen Baugebiets „Eickholter Busch“ zu planen. Wir möchten mit unseren neuen Nachbarn gut starten und wollen sie freundlich empfangen. Dieses Schreiben werden wir allen Parteien im Rat der Stadt Lüdinghausen in Durchschrift zukommen lassen.“ ...	
Einwender/in S <u>Stellungnahme vom 03.12.2020:</u> ... „Hiermit machen wir folgende Einwendungen geltend: - Nach dem Bebauungsplan ist die Erschließung des Baugebietes „Eickholter Busch“ sowohl über die Olfener Straße, Einfahrt zum Riedkamp (TrinkGut) und über die Einfahrt zum Riedkamp (Bahnschranke) möglich. Bei einer Zufahrt des zu erwartenden Baustellenverkehrs über die Einfahrt „TrinkGut“ würde eine ganz erhebliche Gefährdung für die Kinder und Eltern der Kita „Stoppelhopser“ entstehen. - Im weiteren Verlauf der Straße Riedkamp in südlicher Richtung sind beidseitig auf den Gehwegen aufgestellte Posten teilweise schnell wieder entfernt worden, da selbst PKW-Verkehr Ausweichmanöver auf die Gehwege erforderlich sind. - Durch die zur Verkehrsberuhigung geschaffenen Baumscheiben im weiteren Verlauf und die vorgenannten Punkte muss ein Baustellenverkehr vollständig ausgeschlossen werden. - Gegen die geplante Erschließung über den Riedkamp – Einfahrt Bahnsschranke – zwischen den Häusern 40 und Riedkamp 42 erheben wir ebenfalls Einwendungen, da durch die zur Verkehrsberuhigung geschaffenen Baumscheiben einen	Zu Einwender/in S: <u>Zur Stellungnahme vom 03.12.2020:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. s. Stellungnahme zu Anreger/in A bis M

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
Schwerlastverkehr und den Verkehr durch die Anwohner unmöglich machen. - Außerdem würden die Besucher der geplanten Kita am Einlauf Riedkamp 40-42 für die Zeit des ersten und zweiten Bauabschnittes „Eickholter Busch“ (also über viele Jahre) einer unverantwortlichen Gefährdung ausgesetzt. - Durch die geplante Maßnahme wird die Straße Riedkamp außerordentlich belastet und in Mitleidenschaft gezogen. Daher beantragen wir, dass für die Anlieger eine Beteiligung an den Kosten für die Instandsetzung bzw. Erneuerung und Verbesserung der Straße Riedkamp für die Zukunft ausgeschlossen wird. Wir beantragen daher, den Bebauungsplanvorentwurf entsprechend zu ändern und die Erschließung direkt an der Olfener Straße neben dem Haus Riedkamp 64 (Flurstück 217) vorzunehmen.“...	
Einwender/in T: <u>Stellungnahme vom 08.12.2020:</u> ... „Gegen den oben genannten Vorentwurf möchten wir – als – Anwohner des Riedkamps- Einwendungen erheben. Die alleinige Erschließung des neuen Baugebietes mit 33 Grundstücken (weiter 55 Grundstücke werden folgen) über die Straße „Riedkamp“ durch dein fertiggestelltes Wohngebiet halten wir für nicht durchführbar. Es ist für lange Zeit mit unzumutbarem Schwerlastverkehr durch die Anlieferung von Baumaschinen und Baumaterialien zu rechnen. Auch wird durch diesen Verkehr unsere Straße sehr in Mitleidenschaft gezogen und ein reibungsloser Verkehrsfluss ist ohne Weiteres durch die angelegten Bepflanzunginseln zur Geschwindigkeitsreduzierung und auch durch Parkbuchten nicht möglich.	Zu Einwender/in T: <u>Zur Stellungnahme vom 08.12.2020:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. s. Stellungnahme zu Anreger/in A bis M

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
Das komplette neue Baugebiet sollte über eine neu zu errichtende Baustraße für alle Baufahrzeuge problemlos zu erreichen sein, sodass die jetzigen Anwohner der Straße Riedkamp nicht zu sehr belästigt und vor allen Dingen nicht gefährdet werden, insbesondere die Kinder. Auch bei der Planung des Radweges zwischen Riedkamp 50 und 52 bitte ich zu beachten, dass von dieser Seite ein Zugang zu unserem Garten eingeplant werden muss. Wir bitten Sie daher höflich, eine für uns Anwohner vertretbare Erschließung des neuen Baugebietes zu verwirklichen.“ ...	Der Anregung wurde gefolgt. Der Bebauungsplan greift die Fuß- und Radwegverbindung zwischen den Grundstücken Riedkamp 50 und 52 auf und führt diese als öffentlichen Grünzug weiter nach Süden. Die Zugänglichkeit der angrenzenden Grundstücke über das Flurstück 267, Flur 22, Gemarkung LH-Stadt bleibt damit gegeben.
Einwender/in U <u>Stellungnahme vom 24.11.2020:</u> ... „Zu dem veröffentlichten Vorentwurf möchten wir Einspruch einlegen. Wir als direkte Anwohner an die geplante Wohnbebauung mit 33 Grundstücken (bei denen es in Zukunft nicht bleiben wird...) werden in erheblichem Maße von der Erschließung über eine noch intakte und von den Anwohnern finanzierte Siedlungsstraße Riedkamp betroffen sein. Uns liegt die Sicherheit der dort wohnenden und spielenden Kinder am meisten am Herzen. Genauso das nachbarschaftliche Zusammenleben in der Straße. Es kann aus unserer Sicht nicht sein, dass wir mit der Stadt an unsere Seite damals den landwirtschaftlichen Pächter, der jetzt geplanten Wohnbebauung davon abhalten konnten, die Bestellung seiner Flächen und komplette Ernte über eine Wohnsiedlung zu realisieren, aber jetzt soll das mit schwerem Baugerät über Monate ohne Belästigung durch Schmutz, Lärm, defekte Straßen möglich sein? Es gab bei einem Treffen mit Ihnen und nach erster Ankündigung des Vorhabens seitens der Stadt durch die Anwohner konstruktive Vorschläge, die Erschließung des neuen Baugebiets über die Zuwegung am Regenauffangbecken zu planen. Erst nach Abschluss aller Arbeiten, die dauerhaft geplante Zufahrt, zum neuen Baugebiet zu	Zu Einwender/in U: <u>Zur Stellungnahme vom 24.11.2020:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. s. Stellungnahme zu Anreger/in A bis M

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
öffnen. Der Aufwand wäre deutlich geringer als die Straße Riedkamp im Nachhinein teuer instand zu setzen. Geschweige das von Anfang an gestörte nachbarschaftliche Verhältnis zu unseren neuen Nachbarn wieder zu kitten.“ ... Bitte überdenken Sie ihre Entscheidung zum Wohle der Anwohner.“ ...	
Einwender/in V <u>Stellungnahme vom 27.11.2020:</u> ... „Als Anwohner des Riedkamps (Kranichholz) möchten wir zu dem geplanten Baugebiet bzw. dem Bebauungsplanvorentwurf „Eickholter Busch“ Einwendungen erheben. Wir halten die alleinige und mehrjährige Erschließung über den Riedkamp als unzumutbar. Im ersten Abschnitt werden 33 Grundstücke bebaut, weitere 55 sind schon in Planung. Die heute Situation zeigt das der Riedkamp an vielen Stellen schon jetzt keinen Begegnungsverkehr mit LKWs und Transportern zulässt. Das zu erwartende Verkehrsaufkommen wird somit täglich zu Konfrontationen führen und lässt auch wenig Spielraum für unsere Kinder, sich zukünftig auf der Straße zu bewegen oder zu spielen. Der Riedkamp ist entgegen ihrer Zeichnung mit vielen Bepflanzunginseln und Parkbuchten versehen. Da die Parkbuchten nicht ausreichen wird schon jetzt davor und dahinter und zum Teil auf den Gehwegen geparkt. Auch gibt es zweimal am Tag parkende Autos von Eltern die ihre Kinder in die KiTA „Stoppelhopper“ bringen. Um ihnen die Situation näher zu bringen haben wir die für uns kritischen Stellen im Ausschnitt der Karte markiert. Blau: Parkende Autos durch KiTa, Kinder die zum Spielen möchten, Radfahrer/Schüler Rot: Parkende Autos da die vorhandenen Möglichkeiten nicht ausreichen [redaktionelle Anmerkung: s. Anlage 2 der Abwägungstabelle]	Zu Einwender/in V: <u>Zur Stellungnahme vom 27.11.2020:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. s. Stellungnahme zu Anreger/in A bis M

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
Durch diese Behinderung in dem oberen Teil gehen wir fest davon aus, dass der Großteil der Baufahrzeuge über die untere Einfahrt des Riedkamps (an den Bahnschienen) an das neue Baugebiet heranfahren wird. Auch hier möchten wir auf die tatsächliche Situation hinweisen: Schwarz markiert die Inseln und Parkbuchten die schon heute eine PKW/LKW Begegnung nicht ermöglichen. An der gestrichelt markierten Stelle ist es aus keiner Richtung möglich auf die andere Seite der Kurve zu blicken so das heute schon PKWs aus Richtung Olfener Straße bei Begegnung mit Gegenverkehr auf den Fußweg vor dem Haus Nr. 60 ausweichen müssen. [redaktionelle Anmerkung: s. Anlage 2 der Abwägungstabelle] Sorgen macht uns auch die Substanz unsere Straße nach der Erschließung des „Eickholter Busch“ (33 Grundstücke) und eventuell damit einhergehende Kosten für Sanierungs-, Instandhaltungs- oder „Verschönerungsarbeiten“ die von der Stadt Lüdinghausen aller Wahrscheinlichkeit nach auf die Anwohner umgelegt werden würden. Dem wollen wir schon jetzt widersprechen. Wir schlagen vor, das Baugebiet über eine kurze aber für uns Anwohner sehr wirkungsvolle Baustraße(die bereits jetzt schon geschottert ist) zu erschließen. Mit dieser Baustraße könnten alle Gefahren für die Anwohner und Kinder beseitigt werden und auch die Straßensubstanz des Riedkamps würde nicht so erheblich beeinträchtigt. Das neue Baugebiet könnte somit wie geplant, vollständig erschlossen und nach Beendigung der Straßenarbeiten an das Baugebiet Kranichholz angeschlossen werden. [redaktionelle Anmerkung: s. Anlage 2 der Abwägungstabelle] Des Weiteren möchten wir sie bitten beim Umbau des an unserem Grundstück liegenden Weges zu einem Fahrradweg, unser angrenzendes Carport und das Tor zum Garten zu berücksichtigen. [redaktionelle Anmerkung: s. Anlage 2 der Abwägungstabelle]	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das geplante Bauvorhaben ist nicht Teil des hiesigen Bauleitplanverfahrens.

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
Uns liegt eine vernünftige und vor allem gefahrenlose Erschließung des Baugebietes „Eickholter Busch“ sehr am Herzen und möchten sie daher bitten, ihr Vorhaben nochmals zu überdenken und eine alternative Baustraße für die Erschließung des „Eickholter Busch“ in Betracht zu ziehen. Für die angedachten weiteren 55 Grundstücke wäre doch ohnehin der Anschluss über diesen weg angedacht um an die B235 anzuschließen.“ ...	
Einwender/in W und X: <u>Gleichlautende Stellungnahmen vom 23.11.2020 und 26.11.2020:</u> ... „Zu dem Vorentwurf betreffend das Baugebiet „Eickholter Busch“ möchten wir Stellung nehmen und als Anwohner des betroffenen Baugebiets „Kranichholz“ Einwendungen erheben. Wir halten die Erschließung des neuen Baugebiets „Kranichholz“ für nicht vertretbar. Wir erachten es als eine große Zumutung, dass durch ein vollständig fertig gestelltes Wohngebiet mit vielen Kindern, die auch mal auf der Straße spielen über einen mehrjährigen Zeitraum ein neues Baugebiet erschlossen werden soll. Es sollen zunächst 33, später noch weitere 55 Grundstücke bebaut werden. Somit ist für längere Zeit mit erheblichem Schwerlastverkehr zum Transport von Baumaschinen und Baumaterial zu rechnen. Die Straße Riedkamp ist schon jetzt in suboptimalem Zustand, weil damals reichlich an ordentlichem Untermaterial gespart wurde. Die Straße wird somit in wenigen Jahren vollständig kaputt sein. Hierzu aber im Einzelnen: Die Straße „Riedkamp“ ist in Ihrem Vorentwurf nicht korrekt dargestellt. Die Straße hat eine Vielzahl von mit Bäumen bepflanzten Ausbuchtungen zur Geschwindigkeitsreduzierung, ist also an vielen Stellen bei weitem nicht so breit, wie in Ihrem Entwurf dargestellt. Vor und hinter den Ausbuchtungen parken regelmäßig Autos, sodass es schon mit einem normalen PKW an einigen Stellen oft schwierig ist, die	Zu Einwender/in W und X <u>Zu den Stellungnahmen vom 23.11.2020 und 26.11.2020:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. s. Stellungnahme zu Anreger/in A bis M

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
Straße zu passieren. Wir können uns kaum vorstellen, wie Sattelaufieger mit schwerem Baugerät (Bagger pp.) oder Langfahrzeuge, beladen mit Baustoffen, durch die Straße gelangen wollen. An der von Ihnen geplanten Erschließungsstraße „Riedkamp“ liegen ein Kindergarten und ein Spielplatz; und zwar beide in einer unübersichtlichen Kurve. Kinder werden morgens mit PKWs, Fahrrädern und auch zu Fuß gebracht und entsprechend wieder abgeholt; in Konkurrenz mit Bau- und Handwerkerfahrzeugen, deren Fahrzeugführer in aller Regel unter hohem Zeitdruck stehen und somit schon mal die zulässige Geschwindigkeit überschreiten. Wir halten es nicht für ausgeschlossen, dass während der Bauphase auch provokant geparkte Fahrzeuge den Baustellenverkehr massiv behindern werden. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Stadt Lüdinghausen vor Jahren dem Landwirt [...] schriftlich untersagt hat, seine angepachteten landwirtschaftlichen Flächen, die nunmehr in das Baugebiet „Eickholter Busch“ umgewidmet werden sollen, durch das Baugebiet anzufahren und einmal jährlich zubestellen. Der Landwirt musste erhebliche Umwege in Kauf nehmen, um die Anwohner im Wohngebiet „Kranichholz“ nicht zu belästigen. Offensichtlich bewertet die Stadt Lüdinghausen die Interessen eines einzelnen Landwirts anders als die eigenen Interessen. Wir schlagen daher vor, das Baugebiet über eine kurze, zu errichtende Baustraße von nicht einmal 100 Metern zu erschließen, wie sie von uns in der beigegeführten Anlage des Baugebiets „Eickholter Busch“ eingezeichnet ist [redaktionelle Anmerkung: s. Anlage 1 zur Abwägungstabelle] Das komplette Baugebiet könnte so vollständig erschlossen werden, ohne die Anwohner des Wohnbaugebietes „Kranichholz“ zu belästigen und zu gefährden. Nach Abschluss sämtlicher Arbeiten einschließlich der Straßenbauarbeiten würde das neue Baugebiet – wie geplant- an den „Kranichholz“ angeschlossen.	

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
Wir bitten Sie, eine vernünftige Erschließung des neuen Baugebietes Eickholter Busch zu organisieren, dann wir wollen die „Neubürger“ mit Freude aufnehmen und nicht schon während der Bauphase ein Spannungsverhältnis aufbauen. Dieses Schreiben werden wir den im Rat der Stadt Lüdinghausen vertretenen Parteien in Durchschrift zukommen lassen.“ ...	
Einwender/in Y: <u>Stellungnahmen vom 15.12.2020:</u> ... „Auch wir möchten Ihnen unsere Bedenken, bzgl. der Straße Riedkamp durch Befahrung von Baufahrzeugen und Schwertransportern, ans Herz legen. Wir wohnen direkt gegenüber der Kindertagesstätte bzw. neben dem Spielplatz. Täglich beobachten wir, dass Eltern, die ihre Kinder zur Kita bringen, bis hinein in die unübersichtliche Kurve parken, da es hier bereits auch an Parkmöglichkeiten mangelt. Wenn sich in dieser Kurve zwei Autos entgegenkommen, ist es schon jetzt sehr eng. Nicht auszudenken, wenn täglich hier noch Baufahrzeuge die Straße bzw. die Kurve passieren würden. Was wäre es für eine Gefährdung für die Kinder, ebenso die vielen Schüler, die per Fahrrad die Durchfahrt neben dem Spielplatz nutzen, um zur Schule zu fahren, sowie für die Besucher bzw. Eltern mit ihren Kindern, die zum Spielplatz möchten. Ebenfalls wird hier mittlerweile schon der Straßenbereich Ecke Riedkamp Haus Nr. 4-28, Sackgasse, als Wendebereich für LKWs des nahegelegenen Getränkemarktes genutzt! Aus diesen vielen bedenklichen Gründen hoffen wir sehr, daß zur Sicherheit und zum Schutze aller Nachbarn und Anlieger, aber vor allem der Kinder, eine Baustellenstraße (z.B. entlang des Rückhaltebeckens) eingeplant wird. Wir hoffen sehr, dass sie zu einer guten Lösung kommen werden.“ ...	Zu Einwender/in Y: <u>Zur Stellungnahme vom 15.12.2020:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. s. Stellungnahme zu Anreger/in A bis M

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
Anreger/in Z: <u>Stellungnahmen vom 28.11.2020:</u> ... „Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist vorgesehen. Eine landwirtschaftliche Nutzfläche als Acker bzw. Grünland soll zu Wohnbauland umgewidmet werden. Eine Voraussetzung dafür ist es, dass allgemeine Ziele des Regionalplanes eingehalten werden. Im Entwurf wird nicht sichtbar, dass die Ziele des Regionalplans eingehalten werden. Im Entwurf wird nicht sichtbar, dass die Ziele einer Förderung der „klimawandelgerechten Siedlungsentwicklung“ und der Entwicklung „frühzeitiger Konzepte zur Anpassung an den demografischen Wandel“ angestrebt werden. 1. Die Begründung für Wohnbedarf wird durch ein bestehendes Entwicklungskonzept und die aktuelle Nachfrage allenfalls mittelfristig vorgenommen. Langfristig ist die Besiedlung unserer Stadt mit überwiegend kleinteiligen Einfamilienhäusern nicht nachhaltig. Wohnreviere mit z.B. Mehrgenerationenprojekten werden nicht geplant. 2. Der Flächenverbrauch für neue Wohnbebauung ist im Plan konzeptionell nicht eingeschränkt. Im Kreis Coesfeld werden statistisch wöchentlich 3,5 ha der landwirtschaftlichen Nutzfläche durch Baumaßnahmen entzogen. Auch ein Hinweis, dass eine ausgewiesene Wohnbebauung Am Hüwel rückgeführt wird, ist kein Konzept für Flächeneinsparung. Hier (Am Hüwel) wäre sowieso eine Bebauung ökologisch unakzeptabel. 3. Im Bebauungskonzept ist die Ausrichtung der Häuser zur passivenergetischen Nutzung (Photovoltaik) suboptimal. Die Formulierung, dass „Solaranlagen und Dachbegrünung zulässig seien“, ist nicht mehr zeitgemäß. In Anbetracht des beabsichtigten Klimaschutzkonzeptes für Lüdinghausen sollte	Zu Anreger/in Z: <u>Zur Stellungnahme vom 28.11.2020:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung bezieht sich auf das Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan begrenzt den Flächenverbrauch und den Versiegelungsgrad sowie die Ausdehnung des bebauten Raumes durch Ausweisung von Baufeldern und Grundflächenzahl innerhalb des Plangebietes. Die Planausweisung „Am Hüwel“ ist nicht Teil dieses Bauleitplanverfahrens. Der zugewiesene gesamtstädtische Bedarf an Wohnbaufläche bleibt mit Umsetzung des hiesigen Plangebietes eingehalten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Gebäudeausrichtung wird zum Entwurfsstand zur öffentlichen Auslegung im Sinne der Stadtgestalt und energetischen Ausnutzung angepasst.

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
es z.B. heißen: „Die Verpflichtung zu bautechnischen Maßnahmen für Wärme- und Energieeffizienz wird entsprechend einem dann vorliegenden Klimaschutzkonzept angepasst. Das gilt auch für Fördermöglichkeiten“ 4. Die textliche Darstellung „Vorgärten sind in stadtgestalterischem und ökologischem Sinne gärtnerisch zu begrünen und zu pflegen“ sollte präzisiert werden: „Sogenannte Schottervorgärten sind nicht gestattet“. Zufahrten, Zuwegungen und Stellplätze sollten ausschließlich mit Schotterrasen, Rasengittersteinen oder wassergebundener Decke hergestellt werden, um möglichst viel Niederschlagswasser zu versickern. Pflasteralternativen mit vorgegebener Fugenstärke sind wenig zielführend.“ ...	Die Festsetzungen zur Ausgestaltung der Dachflächen entsprechen dem potenziellen Festsetzungskatalog des § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch. Bautechnische Maßnahmen am Gebäude können über die Grundstücksverträge vorgegeben werden. Da im Plangebiet für die Hauptgebäude nur geneigte Dächer von mindestens 25° zulässig sind, erübrigt sich die Festsetzung einer Dachbegrünung. Gemäß dem politischen Beschluss vom 08.06.2021 wird eine Dachbegrünung für Nebenanlagen nicht vorgegeben. Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Der Zusatz „<i>Schottergärten sind auszuschließen</i>“ wurde aufgrund des politischen Beschlusses vom 08.06.2021 nicht mit aufgeführt. Der Anregung wurde gefolgt. Der Bebauungsplanentwurf trifft die Festsetzung, dass Zufahrten, Zuwegungen und Stellplätze wasserdurchlässig herzustellen sind.

2 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
A Kreispolizei Coesfeld <u>Stellungnahme vom 27.11.2020:</u> ... „In den „Textlichen Festsetzungen“ und den „Gestaltungsfestsetzungen“ des Bebauungsplanes wird auf die Abstandsflächen zu öffentlichen Verkehrsflächen und auf „Vorgarten/ Einfriedung“ eingegangen. Hier wird unter Vorgärten bei den Eckgrundstücken eine Ausnahme hinsichtlich der Einfriedungen gemacht. (...zur Abschirmung von Wohngärten und Ruhebereiche auch Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2.00 m zulässig sind, wenn diese im Abstand von 0,5 m zur Straßenverkehrsfläche hinter Hecken errichtet werden. Notwendige Sichtbezüge im Straßenverkehr sind zu berücksichtigen..) Zu einem sind gerade bei den Eckgrundstücken die Sichtdreiecke zwingend vorgeschrieben, damit hier die Sicht auf Fußgänger und den Fahrzeugverkehr gegeben sind. Zum anderen ist die Formulierung „Sichtbezüge“ nicht eindeutig. Es müsste lauten: Die Sichtfelder gem. RAST 06 zum Straßenverkehr sind zu berücksichtigen. Laut RAST 06, Kapitel 6.3.9.3, müssen die Mindestsichtfelder zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kfz und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden. Das gleiche ist bei den Nebenanlagen im Vorgartenbereich zu ändern, da hier von einer zulässigen Höhe von 1,20 m gesprochen wird, sofern die Sichtbezüge gegeben sind. Auch hier müssten die Sichtfelder auf den Straßenverkehr gegeben sein. In Nummer 4, Verkehrliche Erschließung, 4.1 wird von einer Quartiersstraße gesprochen. Die Definition Quartiersstraße laut RAST 06, Kapitel 5.2.4 sagt aus, dass es sich um eine Erschließungsstraße/Hauptverkehrsstraße mit geschlossener, dichter Bebauung handelt. Die Straßenraumbreite liegt hier bei 12 m, was ich für den o.a. Bebauungsplan ausschließen würde.	Zu A <u>Zur Stellungnahme vom 27.11.2020:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Hinweis auf die Sichtfelder gemäß RAST 06 wird in die Festsetzungen des Bebauungsplanes mit aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan sieht eine Breite der öffentlichen Quartiersstraße von 8,0 m vor. Der Bebauungsplan bereitet die Flächengliederung des Quartieres vor. Der Ausbau gemäß RAST soll als „Wohnstraße“ erfolgen. Die Ausgestaltung der Straßenverkehrsflächen und Geschwindigkeitsanordnung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nach den Bestimmungen der RAST 06 handelt es sich bei dem Baugebiet um eine Art Wohnstraße nach Kapitel 5.2.2. Demnach wäre es eine Erschließungsstraße mit unterschiedlichen Bebauungsformen wie u.a. Reihen-Einzel-Doppelhäusern, welche ausschließlich zum Wohnen vorgesehen sind. Die Fahrbahnbreite soll hier eine Begegnung zwischen Pkw/Pkw ermöglichen und gegebenenfalls Ausweichstellen für eine Begegnung Pkw/Müllabfuhr vorsehen. In aller Regel wird in einer Wohnstraße eine Temp-30-Zone angeordnet. Sollte dies hier auch vorgesehen werden, sollte man eine Fahrbahnbreite laut RAST 06 Kapitel 4.3 Bild 17 bei einer Pkw/Pkw Begegnung von 4,75 m vorhalten. Bei der örtlichen Müllabfuhr und Rettungsfahrzeugen sollten demnach allerdings mind. 5,00-5,55 m vorgehalten werden. Wenn der Bereich als verkehrsberuhigter Bereich VZ 325.1 ausgewiesen werden sollte, müsste man zur charakteristischen Gestaltung (s.h. HAV, 6.6.6, § 45 StVO mit VwV-StVO zu § 42 Richtzeichen) auch Stellplätze auf der Fahrbahn markieren. Laut RAST 06, Kapitel 4.4 ist ein Parkstand von 2,50 m zu markieren. Demnach müsste eine Fahrbahnbreite für vorbeifahrende Pkw's, Rettungsfahrzeuge bzw. Müllabfuhr und Lieferverkehr von 5,50 m vorgehalten werden. Der ruhende Verkehr soll laut Ausschreibung zwar grundsätzlich auf dem privaten Grundstück untergebracht werden, allerdings zeigt die Erfahrung, dass dies im Laufe der Jahre schwierig werden wird. Die älterwerdenden Kinder werden in der Zukunft motorisiert unterwegs sein. Hierfür und auch für den einzelnen Besucher sollten Möglichkeiten geschaffen werden im öffentlichen Bereich auf der Straße einen Pkw abzustellen. Laut Ausschreibung werden hier 35 Wohneinheiten geplant, hier sind die im Plan vorgesehenen Besucherparkplätze in den zwei Wendekreisen eindeutig zu wenig. Dies sollte bei der Planung berücksichtigt werden.“ ...	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Detailplanung und Zuordnung von Standorten des ruhenden Verkehrs im Straßenraum oder Baumstandorten erfolgt soweit das Baugebiet weitestgehend durch die privaten Grundstücke bebaut wurde und die Grundstückszufahrten absehbar sind. Eine vorzeitige Festlegung von Parkplatzfläche führte vermehrt zu erforderlichen Planänderungen und Umbaumaßnahmen.

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
B Deutsche Bahn Immobilien, <u>Stellungnahme vom 30.11.2020:</u> ... „Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die nachstehenden Auflagen und Hinweise beachtet werden: • Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Wir weisen diesbezüglich darauf hin, dass Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen sind. Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem Bahnbetrieb ausgehen sind entschädigungslos hinzunehmen. Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden konnten, ausgeschlossen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen (Schallschutz) sind von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten vorzusehen bzw. vorzunehmen. • Bei konkreten Bauvorhaben zur Bahntrasse ist die DB Netz AG zu beteiligen. Die Bauanträge (Baubeschreibung, maßstabsgetreue/prüfbare Pläne, Querschnitte) sind bei der DB Immobilien GmbH Köln einzureichen. • Abstandsflächen nach der BauO NW LBO beachten, bei Unterschreitung ist der Abschluss eines kostenpflichtigen Gestattungsvertrages erforderlich. Bei einer Überplanung der Flurstücke 298, 300, 301 die DB Netz AG zur Abstimmung beteiligen. • Anfallendes Oberflächenwasser darf nicht dem Bahngelände / Entlastungsgraben/Seppenrader Bach zugeführt werden.	Zu B <u>Zur Stellungnahme vom 30.11.2020:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen ausgehend der Bahnlinie werden im Planverfahren berücksichtigt. Flurstücke, im Eigentum der DB Immobilien sind von baulichen Maßnahmen des Plangebietes nicht betroffen.

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
- Bei der Planung von Zufahrten in der Nähe von Bahnübergängen ist folgendes zu berücksichtigen: - Die Zufahrt ist in einem Mindestabstand von ≥ 25 Meter zum BÜ zulässig. Es ist die RIL 815 zu beachten, die die Raumstrecke / Aufstelllänge regelt! Hier BÜ Olfener Straße.“ ...	
C Bezirksregierung Arnsberg <u>Stellungnahme vom 30.11.2020:</u> ... „Das o.g. Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Ermen“ im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. Bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.“ ...	Zu C <u>Zur Stellungnahme vom 30.11.2020:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die RAG Aktiengesellschaft wurde am Verfahren beteiligt. Anregungen oder Hinweise wurden keine vorgebracht.

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
D Westnetz GmbH, Dortmund (110-kV Hochspannungsleitung) <u>Stellungnahme vom 30.11.2020:</u> ... „Der Planbereich der obigen Maßnahme liegt bereits außerhalb des 2 x 16,00 m = 32,00 breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung. Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben. Falls dennoch Arbeiten im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung durchgeführt werden sollen, bitten wir um erneute Beteiligung. Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird (siehe „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH). Der Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten. Der Bauherr haftet gegenüber der Westnetz GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an der Hochspannungsfreileitung, den Masten und deren Zubehör verursacht werden. Wir haben Ihre Unterlagen an die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Münster, weitergeleitet. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“ ...	Zu D <u>Zur Stellungnahme vom 30.11.2020:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
E Westnetz GmbH, Regionalzentrum Münster <u>Stellungnahme vom 22.12.2020:</u> ... „Innerhalb des Geltungsbereiches sind Stromversorgungsanlagen vorhanden sind. Hierbei handelt es sich um 10- (ehemals 30-kV) und 0,4-kV-Freileitungen. [...] Für eine erforderliche Umlegung / Verkabelung und Demontage der Freileitungen seitens des Erschließungsträgers bitten wir Sie, uns frühzeitig beim weiteren Planverfahren einzubinden. Wir weisen darauf hin, dass eine Vorlaufzeit von mind. 6 Monaten nach finaler Planung aus unserer Sicht erforderlich wird, um die erforderlichen Maßnahmen (Errichtung eines neuen Abspannmastes für die 10-kV Freileitung, Verkabelung der Freileitung, etc.) umzusetzen. Bis zur Außerbetriebnahme der Freileitungen bitten wir sämtliche Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens bzw. in der Nähe des Schutzstreifens der Leitung zu unterlassen. Aus diesem Grunde müssen die Änderungen der Leitungsführungen vor Baubeginn des Baugebietes abgeschlossen sein. Vor Beginn von Arbeiten im Bereich unserer Versorgungsleitungen ist es erforderlich, sich mit der Westnetz GmbH, Netzbezirk Lüdinghausen in Verbindung zu setzen, um eine Einweisung vor Ort vornehmen zu können und eventuelle Schutzmaßnahmen zu ergreifen.“ ...	Zu E <u>Zur Stellungnahme vom 22.12.2020:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Rücksprache mit dem Versorger wird die bestehende 10-kV Leitung bis zum Mast Höhe Werner-von-Siemens-Straße zurückgebaut. Der/die Kostenträger/in der Maßnahme wird noch ermittelt. Eine eventuell erforderliche unterirdische Neuverlegung, kann im Bereich der öffentlichen Grünfläche westlich des Lärmschutzwalles erfolgen.
F GELSENWASSER Energienetze GmbH <u>Stellungnahme vom 01.12.2020:</u> ... „Wir möchten darauf hinweisen, dass wir im Flurstück 610 eine Wasserleitung DA63 betreiben. Im beigefügten Plan [s. Anlage 3 zur Abwägungstabelle] haben wir die ungefähre Lage der Leitung dargestellt. Zudem ist diese durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesichert.	Zu F <u>Zur Stellungnahme vom 01.12.2020:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die bestehende Wasserleitung wird durch die Stadt Lüdinghausen aufgenommen, innerhalb der geplanten öffentlichen Verkehrsflächen neu verlegt und südlich des Plangebietes an die vorhandene Leitung wieder angeschlossen.

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
In der Begründung des Bebauungsplanes sowie des Flächennutzungsplanes wird eine Sicherstellung der Löschwasserversorgung über die bestehenden bzw. zu ergänzenden Versorgungsleitungen beschrieben. Für den in der Nähe befindlichen Hydranten kann für den Grundschutz im Brandfall grundsätzlich eine Löschwassermenge von 96 m³/h über eine Dauer von mindestens 2 Stunden entnommen werden.“ ...	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Löschwasserversorgung entspricht den Vorgaben des Kreises Coesfeld – Brandschutz.
G LWL-Archäologie für Westfalen <u>Stellungnahme vom 01.12.2020:</u> ... „es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Da jedoch bei Erdarbeiten auch paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem oberen Pleistozän (Weichsel-Kaltzeit) angetroffen werden können, bitten wir, zu dem bereits aufgenommenen Hinweis betr. archäologischer Bodenfunde noch folgende Punkte hinzuzufügen: 1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (8 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.“ ...	Zu G <u>Zur Stellungnahme vom 01.12.2020:</u> Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise werden auf dem Planwerk zum Bebauungsplan mit aufgenommen.

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
H Vodafone NRW GmbH <u>Stellungnahme vom 02.12.2020:</u> ... „Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Vodafone NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.“ ...	Zu H <u>Zur Stellungnahme vom 02.12.2020:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
I Wasser- und Bodenverband Stever-Lüdinghausen <u>Stellungnahme vom 07.12.2020:</u> ... „um eine ordnungsgemäße Unterhaltung des Josefsgraben (Gewässernummer 120) zu gewährleisten, ist jederzeit ein 4-Meter breiter Unterhaltungsstreifen von jeglicher Bepflanzung und für die Zuwegung freizuhalten. Eine Unterhaltung von westliche Seite ist durch die vorhandene Bahnlinie nicht möglich. Die geplante Wallanlage ist, auch wenn Sie sich künftig im Privateigentum befindet, durch eine torlose Zaunanlage abzugrenzen, um eine unerlaubte Nutzung (Ablagerung Gartenabfälle, Bau von Gartenhäusern, usw.) zu vermeiden. Laut den Planungen ist vorgesehen, die Niederschlagentwässerung durch ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken abzufangen. Die Einleitung würde in das Gewässer „Stadiongraben (Gewässernummer 121)“ erfolgen. Zur Überprüfung wird eine hydraulische Berechnung (Durchlassgrößen, Gewässerquerschnitt, Durchwasserverrohrung bis	Zu I <u>Zur Stellungnahme vom 07.12.2020:</u> Der Anregung wird gefolgt. Zwischen der Gewässeroberkante des westlich angrenzenden „Seppenrader Bach“ und dem Fuß der östlichen Wallanlage ist ein 5,0 m breiter Unterhaltungsstreifen vorgesehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Erfordernis von Zaunanlagen wird im Rahmen der Ausführungsplanung zum Bebauungsplan geprüft. Der Anregung wird gefolgt. Der Bebauungsplan sichert zunächst die Fläche zur Anlegung des Rückhaltebeckens. Das Rückhaltevolumen ist entsprechend auf die Größe des Plangebietes ausgelegt. Für den späteren Bau des Beckens und die gedrosselte Einleitung des Niederschlagwassers bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
zum Einlauf in den Josefsgraben (Gewässernummer 120) Höhe Hofstelle „Pieper“) gefordert. Im nichtverrohrten Bereich des Gewässers 121 ist nach Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband ein Unterhaltungsstreifen von ca. 3 Meter einzurichten. In diesem Gebiet ist bekannt, dass bei Starkregen nicht nur die Gefahr der Überflutung besteht, sondern dass das Grundwasser von unten nach oben drückt und somit die Gefahr von Druckwasser unter den künftigen Gebäuden besteht.“ ...	Untersuchung der Leistungsfähigkeit des Vorfluters ist Bestandteil dieses Erlaubnisverfahrens. Hierbei werden auch die sonstigen erforderlichen Parameter für das Rückhaltebecken (Drosselabfluss, Jährlichkeit) abgestimmt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Gewässer 121 „Stadiongraben“ grenzt im Osten/ Nordosten an den hiesigen Geltungsbereich an. Die Unterhaltung des Grabens kann in diesem Abschnitt von der öffentlichen Grünfläche und vom Wirtschaftsweg „Kranichholz“ aus erfolgen. Der übrige Grabenverlauf befindet sich außerhalb des Regelungsinhaltes zum hiesigen Bebauungsplan. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Westlich des Plangebietes verläuft das Gewässer „Seppenrader Bach“. Das nordwestlich an den Geltungsbereich angrenzende Rückhaltebecken wurde als Hochwasserschutzmaßnahme zum Gewässer „Seppenrader Bach“ angelegt.
J Lippeverband, Dortmund <u>Stellungnahme vom 15.12.2020:</u> ... „Gegen die Verfahren der o.g. Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgenden Hinweise sollten jedoch beachtet werden. Die Begründung geht weder auf die klimatischen Folgen des Vorhabens ein, noch macht sie Angaben dazu, inwieweit diese ggf. durch die Art der Durchführung minimiert werden können. Angaben über die Berücksichtigung der Klimawandelanpassung fehlen in der Begründung. Wir empfehlen dringend, diese nachzuholen, um einerseits die (negativen) klimatischen Folgen aus dem Vorhaben zu minimieren und andererseits insbesondere die Situation bei Starkregen	Zu J <u>Zur Stellungnahme vom 15.12.2020:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Klimaschutzes werden im Umweltbericht zum Bebauungsplanentwurf berücksichtigt und behandelt. Die gewerblichen und wohnbaulichen Entwicklungsflächen wurden an den Lippeverband übersandt.

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
darzustellen und eine ggf. notwendigen Objektschutz mit geeigneten baulich-konstruktiven Maßnahmen in der Planung aufzugreifen. Derzeit wird die Kapazität der Kläranlage Lüdinghausen überprüft. Dazu hat die Stadt Lüdinghausen im Oktober 2019 eine Prognose über die Flächenentwicklung abgegeben. Das angegebene Bebauungsgebiet ist dort nicht enthalten. Wir bitten um Zusendung der Prognosen der Mengen, damit diese in die Berechnung mit einfließen können.“ ...	
K Landesbetrieb Straßenbau NRW <u>Stellungnahme vom 16.12.2020:</u> ... „Durch die vorgenannte Bauleitplanung soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ausweisung einer ca. 3,4 ha großen Wohngebietsfläche auf dem Stadtgebiet Lüdinghausen geschaffen werden. Das ausgewiesene Plangebiet grenzt im Norden unmittelbar an die bestehende Bebauung an und weist zur nordwestlich gelegenen Bundesstraße 235 einen Abstand von ca. 75 m bis 115 m auf. Gemäß dem Bebauungsplan erfolgt die Erschließung der geplanten Bebauungsplanfläche über eine Anbindung an das vorhandene kommunale Straßennetz. Hinsichtlich der Verkehrslärmentwicklung wird derzeit eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird von hier vorsorglich darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Bundesstraße durchgeführt wird. Spätere lärmsenkende Maßnahmen im Rahmen einer Lärmaktionsplanung zu Lasten der Funktionsfähigkeit der Bundesstraße werden ausgeschlossen. Weitere Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB vom Landesbetrieb Straßen NRW Regionalniederlassung Münsterland – zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgetragen.“ ...	Zu K <u>Zur Stellungnahme vom 16.12.2020:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im westlichen Planbereich werden die nächtlichen Orientierungswerte gegenüber dem Verkehrslärm leicht überschritten. Der Bebauungsplan sieht in den Wohngebieten mit Ausrichtung zur Bundesstraße 235 und der Bahnlinie passive Lärmschutzmaßnahmen an den Außenbauteilen der Gebäude vor.

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
L Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Coesfeld <u>Stellungnahme vom 16.12.2020:</u> ... „Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zu der o.g. Planung keine Anregungen geltend gemacht. Auf die südlich des Plangebietes liegende Hofstelle (Olfener Straße 92) wird hingewiesen.“ ...	Zu L <u>Zur Stellungnahme vom 16.12.2020:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
M Kreis Coesfeld <u>Stellungnahme vom 17.12.2020:</u> ... „Dem Punkt 6.5 „Immissionsschutz“ der Begründung zum Planvorhaben kann entnommen werden, dass ein Lärm- und Geruchsgutachten erstellt werden soll. Eine abschließende Stellungnahme aus den Belangen des Immissionsschutzes kann erst nach Vorliegen dieser Berechnungen abgegeben werden. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde werden folgende Anregungen und Bedenken vorgetragen: Der im Westen vorgelagerte Lärmschutzwall sollte vollständig als öffentliche Grünfläche dargestellt werden, um hier eine entsprechende Sicherung der vorgesehenen Begrünung zu gewährleisten. Im Rahmen der Erstellung der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist das Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld (Kreis Coesfeld, 2006) anzuwenden.	Zu M <u>Zur Stellungnahme vom 17.12.2020:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die immissionstechnischen Gutachten liegen den Entwurfsunterlagen zum hiesigen Bebauungsplanverfahren bei. Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Die Unterhaltungsmaßnahmen sind von Seiten des Wohngebietsflächen kaum durchführbar. Die Wallanlagen werden daher üblicherweise am Scheitelpunkt in private und öffentliche Fläche geteilt. Würde der Wall komplett öffentlich werden, wäre zusätzlicher Abstand zwischen Wallfuß und den privaten Wohngebietsflächen von 3,0 m für die Unterhaltung der Anlage erforderlich. Der Anregung wird gefolgt.

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
Der Geltungsbereich schließt die Hofstelle Lüdinghausen, Kranichholz 37 mit einer Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft ein. Sofern zukünftige Bauvorhaben an dieser Stelle nach § 30 BauGB zu beurteilen sind, sind diese bereits innerhalb der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen (vgl. § 18 BNatSchG – Verhältnis zum Baurecht). Sofern sich hier noch eine Zulässigkeit für Bauvorhaben nach § 35 BauGB ergibt (vgl. § 30 Abs. 3 BauGB), könnte auf eine Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanz verzichtet werden. Innerhalb der Ermächtigungsgrundlage wird noch auf das Landschaftsschutzgesetz verwiesen. Grundlage ist hier das Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000). Eine abschließende Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Vorlage des Umweltberichtes und der Artenschutzprüfung. Aus brandschutztechnischer Sicht kann der Aufstellung des Bebauungsplanes „Eickholter Busch“ zugestimmt werden, sofern eine der zukünftigen Nutzung entsprechende Löschwasserversorgung vorgesehen wird. Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 BHKG Aufgabe der Gemeinde. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist gem. DVGW-Regelwerk „Arbeitsblatt W 405“ Abschnitt 5 i.V.m. Tabelle 1 des z.g. Arbeitsblattes für Allgemeine Wohngebiete mit bis zu 3 Vollgeschossen und einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung eine Löschwassermenge von 96 m³/h (=1.600 l/min) für eine Löschzeit von 2 Stunden erforderlich. Der Löschbereich umfasst dabei sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einer Entfernung (Schlauchverlegeweg) von 300 m um jedes einzelne Brandobjekt, die erste Löschwassermöglichkeit soll innerhalb des Ortsnetzes im Abstand bis 75 m (Schlauchverlegeweg) zum einzelnen Objekt verfügbar sein. Weiterhin müssen Hydranten so im Straßenquerschnitt installiert	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hofstelle wurde aus dem Geltungsbereich der Entwurfsplanung herausgenommen. Die planungsrechtliche Beurteilung der landwirtschaftlichen Hofstelle erfolgt gemäß § 35 Baugesetzbuch als privilegiertes Vorhaben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan findet im Umweltbericht Berücksichtigung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. s. Stellungnahme der GELSENWASSER Energienetze GmbH vom 01.12.2020

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
werden, dass die Wasserentnahme leicht möglich ist. Eine Installation in ausgewiesenen Parkflächen ist nicht zulässig. Zu der o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes werden keine bauordnungsrechtlichen Bedenken gesehen. Hinweis: Die Festsetzung von Baugrenzen in dem Bereich der Fläche für die Landwirtschaft wird nicht als zwingend erforderlich gesehen.“ ...	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung der landwirtschaftlichen Fläche entfällt.

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ohne Anregungen oder Bedenken:

- Kreis Coesfeld – Fachdienst Kommunale Niederschlagswasserbeseitigung, Schreiben vom 17.12.2020
- Kreis Coesfeld – Gesundheitsamt, Schreiben vom 17.12.2020
- PLEdoc GmbH, Schreiben vom 25.11.2020
- Amprion GmbH, Schreiben vom 25.11.2020
- DB Energie GmbH, Schreiben vom 30.11.2020
- 1&1 Versatel Deutschland GmbH, Schreiben vom 30.11.2020
- Landesbetrieb Wald und Holz, Schreiben vom 08.12.2020
- Thyssengas GmbH, Schreiben vom 09.12.2020